

**HAUFE.**



# CHECKLISTE JAHRES- ABSCHLUSS 2018

—  
Rückstellungen



# INHALT

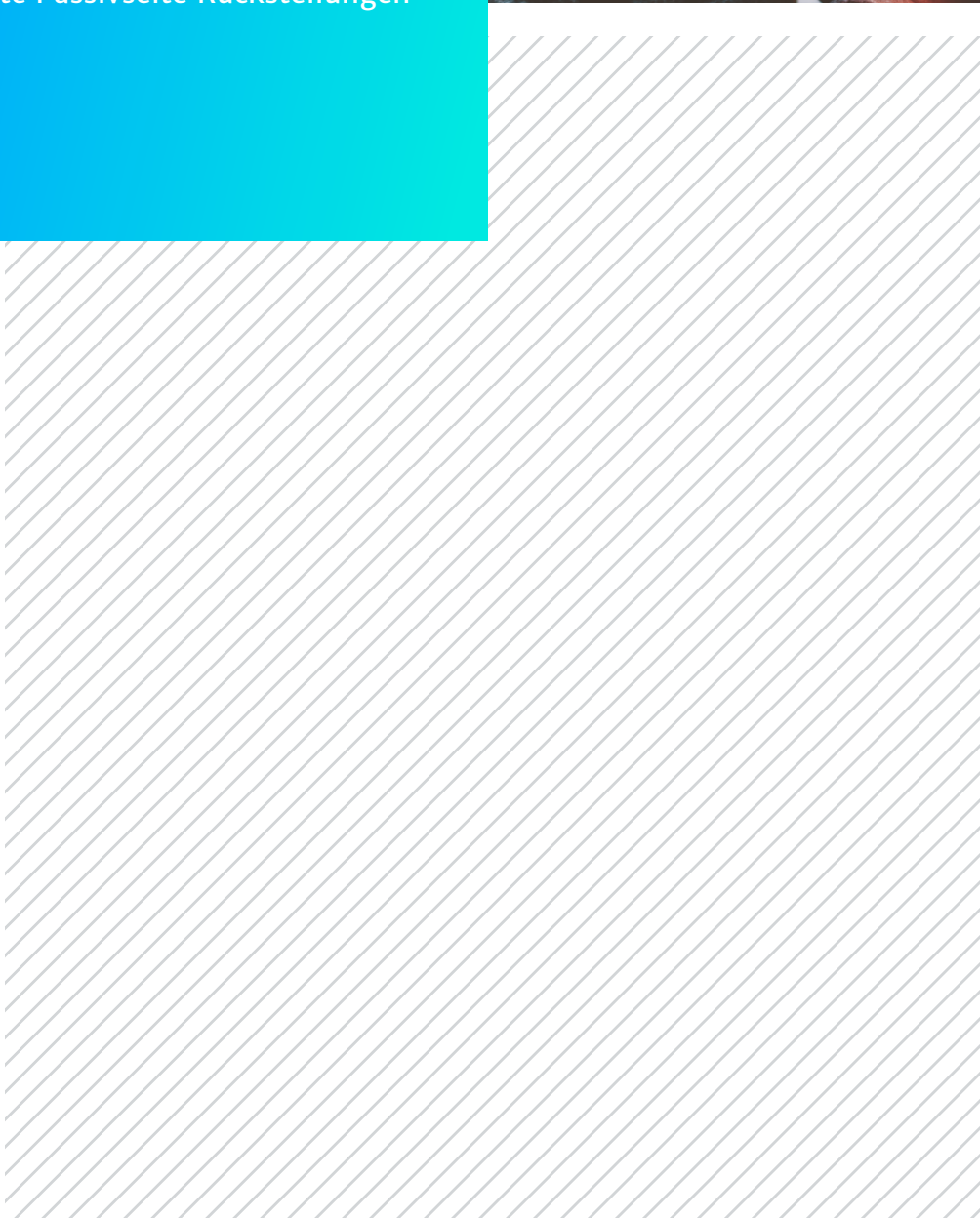
---

## Seite 3

- ✓ Jahresabschluss-Checkliste Passivseite Rückstellungen

## Seite 9

- ✓ Fußnoten



# JAHRESABSCHLUSS-CHECKLISTE

## PASSIVSEITE RÜCKSTELLUNGEN

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>1</b> Wurde der <b>Vorjahresbestand</b> an Rückstellungen hinsichtlich <b>Inanspruchnahmen oder Auflösungen</b> geprüft? Wurde korrekt zwischen Inanspruchnahmen und Auflösungen unterschieden und entsprechend in der GuV verfahren? Stimmen die Auflösungen mit dem Saldo des Kontos „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ überein?<sup>[1]</sup></p> <p>Bemerkung:</p>			
<p><b>2</b> Wurde bedacht, dass die <b>Bildung von Rückstellungen</b> für <b>ungewisse Verbindlichkeiten</b> nach ständiger BFH-Rechtsprechung<sup>[2]</sup> voraussetzt, dass die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht, am Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht oder rechtlich entstanden ist<sup>[3]</sup> und der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen muss (die bloße Möglichkeit ist nicht ausreichend)?<sup>[4]</sup> Wurde zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen die Stellungnahme des IDW beachtet?<sup>[5]</sup></p> <p>Bemerkung:</p>			
<p><b>3</b> Wurde die <b>Abgrenzung</b> der sonstigen Rückstellungen zu anderen Bilanzpositionen beachtet? Sofern bei einer Verpflichtung die Inanspruchnahme und die Höhe feststehen, wird diese als Verbindlichkeit ausgewiesen; ist dagegen mit einer Inanspruchnahme der Risiken am Abschlussstichtag nicht zu rechnen, sind diese Risiken als <b>Haftungsverhältnisse</b> auszuweisen.<sup>[6]</sup></p> <p>Bemerkung:</p>			
<p><b>4</b> Wurden für Zwecke der handelsrechtlichen <b>Bewertung</b> berücksichtigt, dass gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB Rückstellungen in Höhe des <b>nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags und unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen</b><sup>[7]</sup> anzusetzen sind?<sup>[8]</sup> Wurde hierzu beachtet, dass Preis- und Kostensteigerungen nur zu berücksichtigen sind, wenn ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen?<sup>[9]</sup> Wurden die getroffenen Annahmen im Rahmen der Folgebewertung überprüft und ggf. angepasst?</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p><b>5</b> Wurde für die <b>Bewertung in der Steuerbilanz</b> die (streitige)<sup>[10]</sup> Verwaltungsauffassung in R 6.11 Abs. 3 EStR 2012 beachtet, wonach in der Steuerbilanz Rückstellungen maximal i. d. H. des handelsrechtlichen Ansatzes gebildet werden dürfen (Ausnahme: Pensionsrückstellungen)? Ein dadurch entstehender Auflösungsgewinn kann auf bis zu 15 Jahre verteilt werden.<sup>[11]</sup></p> <p>Bemerkung:</p>			
<p><b>6</b> Wurde beachtet, dass die <b>Währungsumrechnung</b> nach § 256a HGB für Rückstellungen nicht gilt und diese zu jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten bzw. zu ermitteln und zum Devisenkassakurs (nicht-mittelkurs) am Stichtag umzurechnen sind?<sup>[12]</sup> Die Restriktionen des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungskostenprinzips gelten nicht; es kann insoweit auch zur Erfassung noch nicht realisierter Währungsgewinne kommen.<sup>[13]</sup></p> <p>Bemerkung:</p>			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>7</b> Wurde hinsichtlich des Erfüllungsbetrags bei einer <b>Sachleistungsverpflichtung</b> beachtet, dass die Bewertung mit den Einzelkosten und angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu erfolgen hat? Betrifft die Rückstellung eine Verpflichtung für vorhandene Vermögensgegenstände, ist diese in gleicher Höhe wie der Buchwert der Vermögensgegenstände anzusetzen.<sup>[14]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>8</b> Wurde beachtet, dass nach § 253 Abs. 2 HGB Rückstellungen mit einer <b>Restlaufzeit</b><sup>[15]</sup> <b>von mehr als einem Jahr</b>, unabhängig davon, ob sie auf EUR oder auf fremde Währung lauten, mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden <b>durchschnittlichen Marktzinssatz</b>, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen 10 Geschäftsjahren und im Fall sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen 7 Jahren ergibt, abzuführen sind? Der <b>anzuwendende Zinssatz</b> wird von der Deutschen Bundesbank vorgegeben und monatlich veröffentlicht.<sup>[16]</sup> Demgegenüber erfolgt die Abzinsung in der <b>Steuerbilanz</b> im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG mit 6,0% p.a.<sup>[17]</sup> und im Fall sonstiger Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG mit 5,5% p.a.</p>			
Bemerkung:			
<p><b>9</b> Wurde beachtet, dass die <b>erstmalige Passivierung einer langfristigen Rückstellung</b> nach der Brutto- oder der Nettomethode zu erfolgen hat?<sup>[18]</sup> Wurde beachtet, dass das <b>Ende der Aufzinsung</b> einer ehemals langfristigen Rückstellung entweder stichtagsbezogen oder bis zum Eintritt der Fälligkeit erfolgen kann?<sup>[19]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>10</b> Wurden <b>typische Rückstellungen</b><sup>[20]</sup> für Gewährleistungen, drohende Risiken, Kundenansprüche, Rechts- und Beratungskosten, Lizenzgebühren, Beiträge (z.B. Berufsgenossenschaft), Tantiemen, Überstundenvergütungen, Jahresabschlusskosten, Reise- oder Raumkosten sowie ausstehende Rechnungen <b>gebildet</b>? Erfolgte bei einem <b>abweichenden Wirtschaftsjahr</b> die Bildung von Rückstellungen für anteilige(s) Weihnachtsgeld, Direktversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere kalenderjahrbezogene Aufwendungen?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>11</b> Wurde beachtet, dass die Bildung von <b>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung</b> nur zulässig ist, wenn die Instandhaltung in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt wird und der Aufwand das letzte Geschäftsjahr betrifft?<sup>[21]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>12</b> Wurden für anhängige Rechtsstreitigkeiten/sonstige Auseinandersetzungen und das damit verbundene <b>Prozessrisiko</b> (wenn mit einer sofortigen Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist)<sup>[22]</sup> Rückstellungen gebildet und dokumentiert?<sup>[23]</sup> Wurde hierzu der Schriftverkehr mit Rechtsanwälten geprüft? In die Rückstellung sind sämtliche durch die Prozessvorbereitung und -führung entstehenden Aufwendungen einzubeziehen, d.h. insbesondere Kosten für Gerichte, Anwälte, Gutachten, Zeugen, Fahrten, Personal und Beschaffung von Beweismaterial.<sup>[24]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>13</b> Wurde für die Bildung von <b>Gewährleistungsrückstellungen</b> ein auf den Erfahrungen der Vergangenheit basierender betriebsindividueller oder branchenüblicher<sup>[25]</sup> Wert in Ansatz gebracht?<sup>[26]</sup> Von der Finanzverwaltung wird i.d.R. ein pauschaler Wert i.H.v. 0,5% des garantiebehafteten Umsatzes (in der Baubranche bis zu 1%) anerkannt.<sup>[27]</sup> Wurden dabei im Wirtschaftsjahr neu bekannt gewordene Gewährleistungsfälle angemessen berücksichtigt?<sup>[28]</sup> Mehrjährige Gewährleistungsrückstellungen sind abzuführen.<sup>[29]</sup></p>			
Bemerkung:			



Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>14</b> Wurde eine Rückstellung für die <b>Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen</b> mit den Einzelkosten und notwendigen Gemeinkosten (einschl. Finanzierungskosten)<sup>[30]</sup> gebildet? Erfolgte in der Handelsbilanz eine Abzinsung gem. § 253 Abs. 2 HGB?<sup>[31]</sup> Wurde berücksichtigt, dass bei der Bildung der Rückstellung nur bis zum Bilanzstichtag vorhandene Geschäftsunterlagen zu berücksichtigen sind<sup>[32]</sup> und Aufwendungen für die Bereitstellung und Wiederlesbarmachung von Daten nicht rückstellungsfähig sind?<sup>[33]</sup> Wurde beachtet, dass für freiwillig aufbewahrte Unterlagen keine Rückstellungen gebildet werden dürfen?<sup>[34]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>15</b> Wurde eine <b>Rückstellung für Jahresabschluss- und Prüfungskosten</b> gebildet?<sup>[35]</sup> Wurde hierbei das Urteil des BFH vom 5.6.2014<sup>[36]</sup> beachtet, wonach in der Steuerbilanz keine Rückstellung für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses gebildet werden darf, selbst wenn dazu eine Pflicht laut Gesellschaftsvertrag besteht? Wurde auch die davon abweichende Ansicht des IDW beachtet, wonach in dieser Fallkonstellation handelsrechtlich eine Rückstellung zu bilden ist?<sup>[37]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>16</b> Wurde beachtet, dass keine <b>Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b> künftiger Wirtschaftsjahre gebildet werden dürfen?<sup>[38]</sup> Dies gilt nicht für Aufwendungen <b>zur Herstellung eines immateriellen Wirtschaftsguts</b>, das unter das Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG fällt. In diesen Fällen liegen steuerlich sofort abziehbare Betriebsausgaben vor, die zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten führen können.<sup>[39]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>17</b> Wurde geprüft, ob bei schwebenden, noch nicht voll erfüllten Geschäften, bei denen die Vergütung bereits in voller Höhe vereinnahmt wurde, eine Rückstellung für den <b>Erfüllungsrückstand</b> entsprechend den vom BFH<sup>[40]</sup> aufgestellten Grundsätzen zu bilden ist? Dies gilt insbesondere im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, sofern der Verpflichtete weniger geleistet hat, als er nach dem Vertrag für die bis dahin vom Vertragspartner erbrachte Leistung insgesamt zu leisten hatte.<sup>[41]</sup> Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung gilt dies entsprechend für Darlehen, die über eine feste Laufzeit steigende Zinssätze vorsehen.<sup>[42]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>18</b> Wurde bei <b>anfänglicher Freistellung von Mietzahlungen</b> die BFH-Rechtsprechung berücksichtigt, wonach grundsätzlich keine Rückstellung für die betriebswirtschaftlich auf die mietzinsfreie Zeit entfallenden Mietzahlungen zu bilden ist?<sup>[43]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>19</b> Wurde geprüft, ob eine Rückstellung für <b>noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub</b> zu bilden ist?<sup>[44]</sup> Wurde bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe in der Steuerbilanz beachtet, dass alle fest zugesagten Vergütungen wie z. B. ein vertraglich vereinbartes 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) mit einzubeziehen sind,<sup>[45]</sup> hingegen für jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie Tantiemepayments, die Bildung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen sowie Zahlungen, die nicht Bestandteil von Lohn und Gehalt sind (z. B. vermögenswirksame Leistungen), nicht zu berücksichtigen sind?<sup>[46]</sup></p>			
Bemerkung:			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>20</b> Wurde eine Rückstellung für <b>Jubiläumszuwendungen</b> gebildet?<sup>[47]</sup> Wurde bei der Bewertung die betriebsübliche Fluktuation berücksichtigt? Wurde für die steuerliche Anerkennung das hierzu ergangene BMF-Schreiben<sup>[48]</sup> berücksichtigt wonach das maßgebende Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden haben muss, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wurde?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>21</b> Wurde beachtet, dass für sämtliche Kosten, die mit ausgesprochenen oder seitens der Geschäftsleitung beschlossenen <b>Kündigungen</b> zusammenhängen, einschließlich der voraussichtlichen Anwalts-/Gerichtskosten, des Gehaltsaufwands während einer Freistellungsphase sowie der Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung, auch eine Rückstellung zu bilden ist?<sup>[49]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>22</b> Wurde ggf. die Bildung einer <b>Rückstellung wegen Altersteilzeit</b> geprüft?<sup>[50]</sup> Wurden hierfür die Grundsätze des BMF<sup>[51]</sup> berücksichtigt?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>23</b> Wurde hinsichtlich der handelsrechtlichen Bilanzierung von <b>Altersvorsorgeverpflichtungen</b><sup>[52]</sup> die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung<sup>[53]</sup> beachtet? Der Zeitraum für die Zinsermittlung bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurde durch die Änderung des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen auf 10 Jahre ausgeweitet. Damit verbunden ist eine Ausschüttungssperre, welche sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem bilanziellen Ansatz der Pensionsrückstellung auf Basis des 10-Jahres-Durchschnitts und der bisherigen Bewertung auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts ergibt, zu beachten.<sup>[54]</sup> Wurde außerdem beachtet, dass die Abzinsung der Altersversorgungs- und Rentenverpflichtungen nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auch pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz vorgenommen werden darf, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt?<sup>[55]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>24</b> Wurde in der Handelsbilanz das <b>Deckungsvermögen</b><sup>[56]</sup> mit den entsprechenden Altersvorsorgeverpflichtungen verrechnet? Erfolgte der Ausweis eines Passivüberhangs unter dem Posten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ und der Ausweis eines Aktivüberhangs unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>25</b> Die nach <b>steuerrechtlichen Kriterien</b> gebildete Pensionsrückstellung weicht im Regelfall von der handelsrechtlichen Rückstellung ab. Wurde berücksichtigt, dass es sich hierbei um temporäre Differenzen i.S.d. § 274 HGB handelt, die zu <b>Steuerlatenzen</b> führen? Regelmäßig wird der handelsrechtliche Wertansatz höher sein, sodass gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB aktive Steuerlatenzen vorliegen.<sup>[57]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>26</b> Wurde bei der Bildung von <b>Pensionsrückstellungen</b> in der Steuerbilanz nach § 6a EStG bei Erbringung der Versorgungsleistungen durch externe Versorgungsträger im sog. <b>Umlageverfahren</b> das BMF-Schreiben vom 26.1.2010 beachtet?<sup>[58]</sup> Wurde das BFH-Urteil<sup>[59]</sup> beachtet, wonach Pensionsrückstellungen nicht zu bilden sind, wenn die Inanspruchnahme infolge eines Schuldbeitritts nicht mehr wahrscheinlich ist? Wurde beachtet, dass die Abzinsung mit 6% gem. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG potenziell verfassungswidrig ist?<sup>[60]</sup></p>			
Bemerkung:			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>27</b> Wurde beachtet, dass nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB eine erforderliche Zuführung zu den Rückstellungen, die aufgrund der durch das BilMoG geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen zum 1.1.2010 entstanden ist, bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel erfolgswirksam anzusammeln ist?<sup>[61]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>28</b> Wurde beachtet, dass sog. <b>(echte) Ansammlungsrückstellungen</b><sup>[62]</sup> (z.B. Rückstellung für Rückbauverpflichtungen) zeiteilig in gleichen Raten anzusammeln und abzuzinsen sind?<sup>[63]</sup> Wurde beachtet, dass im Fall einer Verlängerung des Ansammlungszeitraums der verlängerte Nutzungszeitraum auch dem Rückstellungsausweis zugrunde zu legen ist und es dadurch sogar zu einer Auflösung von bereits angesammelten Beträgen kommen kann?<sup>[64]</sup> Im Falle einer Verkürzung des Verteilungszeitraums ist die Rückstellung sofort um den noch nicht anteilig angesammelten, aber wirtschaftlich bereits verursachten Betrag zu erhöhen.<sup>[65]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>29</b> Wurde beachtet, dass sog. <b>unechte Ansammlungsrückstellungen</b> (z.B. Rückstellungen für Rekultivierungen oder Verfüllung bei Gruben- und Schachtversatz) grundsätzlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. dem tatsächlichen Abbaufortschritt zu bilden und abzuzinsen sind?<sup>[66]</sup> Eine Ansammlung in gleichen Raten wird im Einzelfall für zulässig erachtet.<sup>[67]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>30</b> Erfolgte eine Prüfung, ob nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in der Handelsbilanz Rückstellungen für <b>drohende Verluste aus schwebenden Geschäften</b> zu bilden sind, z.B. aus Beschaffungs- und Absatzgeschäften sowie Dauerschuldverhältnissen wie Miet-, Leasing- oder Dienstverträgen?<sup>[68]</sup> Wurde für steuerliche Zwecke das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 4a EStG beachtet und eine klare Abgrenzung zwischen Drohverlust- und steuerlich abzugsfähigen Verbindlichkeitsrückstellungen vorgenommen?<sup>[69]</sup> Wurde in dem Zusammenhang auch beachtet, dass gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG i. V.m. § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG steuerlich Drohverlustrückstellungen für Sicherungsgeschäfte zulässig sind?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>31</b> Erfolgte die Rückstellungsbildung unter Berücksichtigung <b>wertaufhellender Tatsachen</b>, die ihre wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag haben?<sup>[70]</sup> Wurde beachtet, dass wertbegründende Tatsachen nach dem Bilanzstichtag, insbesondere rechtsgestaltende Erklärungen oder auch Urteile, keinen Einfluss auf die Rückstellungsbildung haben?<sup>[71]</sup> Wurde beachtet, dass durch die Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 31.1.2013<sup>[72]</sup> ein unterschiedlicher Wertaufhellungszeitraum in Handels- und Steuerbilanz besteht?<sup>[73]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>32</b> Wurden bei der Ermittlung der <b>Gewerbesteuerrückstellung</b> die Vorauszahlungen mit der Gemeinde abgestimmt und nachträgliche Erhöhungen der Vorauszahlungen berücksichtigt, soweit diese vor dem Bilanzstichtag erfolgten?<sup>[74]</sup> Wurde die Verwaltungsauffassung<sup>[75]</sup> beachtet, wonach ungeachtet der Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab 2008 weiterhin Gewerbesteuerrückstellungen zu bilden sind?</p>			
Bemerkung:			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p><b>33</b> Wurden für Nachzahlungen infolge von <b>Betriebs-, Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfungen</b> Rückstellungen gebildet? Entsprechen diese Steuerrückstellungen den zu erwartenden Nachzahlungen?<sup>[76]</sup> Wurde beachtet, dass eine Rückstellung für Kosten der Betriebsprüfung erst gebildet werden darf, wenn eine Prüfungsanordnung ergangen ist?<sup>[77]</sup> Wurde in diesem Zusammenhang das BFH-Urteil<sup>[78]</sup> berücksichtigt, wonach es zulässig ist, Rückstellungen für die Kosten einer Betriebsprüfung bei Großbetrieben auch ohne Vorliegen einer Prüfungsanordnung zu bilden?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>34</b> Wurde beachtet, dass die <b>Anforderungen an Pensionsrückstellungen</b> i. S. v. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG (Schriftlichkeit und Eindeutigkeit) nicht nur die ursprüngliche Zusage betreffen, sondern auch deren spätere Änderung?<sup>[79]</sup> Wurde geprüft ob im laufenden Jahr <b>zu dokumentierende Änderungen</b> vorgenommen wurden?</p>			
Bemerkung:			
<p><b>35</b> Wurde im laufenden Geschäftsjahr von einem Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine <b>bereits erdiente (wert-haltige) Pensionsanwartschaft</b> vollständig oder teilweise verzichtet? Wurde beachtet, dass in diesem Fall neben einer Reduzierung der Rückstellung eventuell ein Lohnzufluss beim (ursprünglich) Berechtigten in Höhe des Teilwerts des Verzichtes entsteht?<sup>[80]</sup></p>			
Bemerkung:			
<p><b>36</b> Wurde in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung von Pensionsrückstellungen beachtet, dass nach neuester, höchstrichterlicher Rechtsprechung<sup>[81]</sup> nun geklärt ist, dass die Rechtsprechungsgrundsätze zur <b>Erdienbarkeit</b> von Pensionszusagen nicht auf die <b>echte Barlohnnumwandlung</b> eines Gesellschafter-Geschäftsführers anzuwenden sind?</p>			
Bemerkung:			



# FUßNOTEN

- <sup>[1]</sup> Auflösungen von Steuerrückstellungen sind unter der GuV-Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ bzw. „sonstige Steuern“ aufzuführen.
- <sup>[2]</sup> BFH, Urteil v. 16.12.2014, VIII R 45/12, BStBl 2015 II S. 759; BFH, Urteil v. 17.10.2013, IV R 7/11, BStBl 2014 II S. 302; BFH, Urteil v. 6.2.2013, I R 8/12, BStBl 2013 II S. 686; sowie BFH, Urteil v. 25.4.2006, VIII R 4/4, BStBl 2006 II S. 749; vgl. auch R 5.7 Abs. 6 EStR 2012.
- <sup>[3]</sup> Vgl. hierzu Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 34 ff.; sowie Euler/Hommel, BB 2014, S. 2475; Hoffmann, StuB 2016, S. 565; vgl. zur Ausnahme bei echten Ansammlungsrückstellungen in dieser Jahresabschluss-Checkliste, Passivseite, Abschnitt Rückstellungen, Punkt 28.
- <sup>[4]</sup> Vgl. Bayrisches Landesamt für Steuern, Verfügung v. 10.3.2015, S 2133.1.1-7/5 St31, DStR 2015 S. 1752.
- <sup>[5]</sup> Vgl. IDW Stellungnahme RS HFA 34 v. 3.6.2015, IDW FN 1/2013, S. 53 ff. und IDW FN 7/2015, S. 380.
- <sup>[6]</sup> Vgl. § 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB; bei bestehenden Haftungsverhältnissen ist immer aufgrund der möglicherweise veränderten Verhältnisse der Verbindlichkeitscharakter zu prüfen.
- <sup>[7]</sup> Insbesondere bei langfristigen Verpflichtungen, z. B. Rekultivierungsrückstellungen, Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten Rückbauverpflichtungen oder längerfristigen Sozialplanrückstellungen, zu beachten; vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 52; sowie Bolik/Schumann, StuB 2016, S. 679.
- <sup>[8]</sup> Vgl. Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16659 f.; Bertram/Heusinger-Lange/Kessler, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 253 HGB, Rz. 33 ff., Stand: 24.10.2017; sowie Küting/Cassel/Metz, DB 2008, S. 2317, 2318.
- <sup>[9]</sup> Vgl. Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 253 HGB, Rz. 158; Kolbe, NWB Lexikon „Rückstellungen Wertsicherungsklausel“, Stand: 3.7.2017.
- <sup>[10]</sup> Vgl. hierzu Endert, BBK 2016, S. 972; Hainz, BB 2016, S. 1194.
- <sup>[11]</sup> Vgl. Briesemeister/Joisten/Vossel, FR 2013, S. 164 ff.; vgl. Rux, „Rückstellungen nach HGB und EStG/KStG“, in Haufe Finance Office Professional, H11098138, Stand: 8.9.2017; Winnefeld, in Beck'sches Bilanz-Handbuch, 2015, Kap. E, Rz. 1667; s. auch Hainz, BB 2016, S. 1194.
- <sup>[12]</sup> Vgl. Grottel/Koeplin, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 256a HGB, Rz. 3, 39; vgl. Lüdenbach, StuB 2012, S. 715.
- <sup>[13]</sup> Vgl. Grottel/Koeplin, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 256a HGB, Rz. 39; Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16658.
- <sup>[14]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 11.10.2012, I R 66/11, BStBl 2013 II S. 676; Bahlburg, StuB 2013, S. 319; sowie IDW Stellungnahme RS HFA 34 v. 3.6.2015, IDW FN 1/2013, S. 53 ff., Rz. 21 und IDW-FN 7/2015, S. 380.
- <sup>[15]</sup> Für die Steuerbilanz ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend. Für die Handelsbilanz ist die Rückstellung für Zwecke der Bewertung grundsätzlich in mehrere Teilrückstellungen („Jahresscheiben“) aufzuteilen, denen dann jeweils eine gesonderte Restlaufzeit zuzuordnen ist. Es wird jedoch als zulässig erachtet (vgl. IDW RS HFA 34, Rz. 39 v. 3.6.2015, IDW-FN 1/2013, S. 53 ff., Rz. 21 und IDW-FN 7/2015, S. 380), innerhalb der Restlaufzeit eine (ggf. zahlungsgewichtete) durchschnittliche Restlaufzeit zu verwenden.
- <sup>[16]</sup> Vgl. auch Bertram/Heusinger-Lange/Kessler, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 253 HGB Rz. 127 ff., Stand: 24.10.2017; sowie Küting/Cassel/Metz, DB 2008, S. 2317, 2319; vgl. Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16659; Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV v. 18.11.2009, BGBl 2009 I S. 3790; vgl. Pollmann, „Abzinsung“, Abschnitt 2.2, in Haufe Finance Office Professional, H110222065, Stand: 7.2.2018.
- <sup>[17]</sup> Vgl. zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes Hey, DB 2016, M5.
- <sup>[18]</sup> Vgl. Schubert/Johannleweling, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 253 HGB, Rz. 180 ff.

- <sup>[19]</sup> Bei der Stichtagsbetrachtung wird eine Rückstellung mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr am Bilanzstichtag mit ihrem unabgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei einer Aufzinsung bis zum Eintritt der Fälligkeit wird eine Rückstellung auch nach dem Übergang der Fristigkeit von lang- zu kurzfristig nach der bisherigen Bewertungsmethode mit ihrem Barwert bewertet. Vgl. auch Kirchmann/Sikora/Blumberg, Bewertung langfristiger sonstiger Rückstellungen, WPg 2011, S. 953, 956.
- <sup>[20]</sup> Vgl. Mertes, „ABC wichtiger Begriffe zum Jahresabschluss“, in Haufe Finance Office Professional, HI797133, Stand: 12.10.2017; vgl. zu Produzenten-/Produkthaftungsrückstellungen Funk/Müller, BB 2010, S. 2163.
- <sup>[21]</sup> Vgl. Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 104 ff.; sowie Bertram, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 249 HGB, Rz. 175 ff., Stand: 24.10.2017.
- <sup>[22]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 16.12.2014, VIII R 45/12, BStBl 2015 II S. 759; vgl. auch Wolf, StuB 2016, S. 334.
- <sup>[23]</sup> BFH, Urteil v. 16.12.2014, VIII R 45/12, BStBl 2015 II S. 759; BFH, Beschluss v. 11.11.2015, I B 3/15, BFH/NV 2016 S. 387.
- <sup>[24]</sup> Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 100 „Prozesskosten“; s. auch Bertram, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 249 HGB, Rz. 296, Stand: 24.10.2017.
- <sup>[25]</sup> Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 23.7.2008, 2 K 38/07, BB 2008, S. 2680, rkr.
- <sup>[26]</sup> Vgl. Behringer, BBK 2012 S. 945; vgl. zur Passivierung von drohenden Schadensersatzverpflichtungen FG München, Urteil v. 7.4.2014, 7 K 2790/11, rkr.
- <sup>[27]</sup> Mit entsprechenden Nachweisen kann auch ein höherer Prozentsatz anerkannt werden; vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 9.3.2011, 12 K 12267/07, EFG 2011, S. 1737, rkr.; vgl. auch FG Hamburg, Urteil v. 26.11.2013, 3 K 81/13, FD-DStR 2014, S. 357045, rkr.; vgl. hierzu auch OFD Koblenz, Verfügung v. 12.5.2004, S. 2137 A, NWB Dok-ID: OAAAB-24396.
- <sup>[28]</sup> Vgl. hierzu auch OFD Koblenz, Verfügung v. 12.5.2004, S. 2137 A, NWB Dok-ID: OAAAB-24396.
- <sup>[29]</sup> Vgl. Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 100 „Gewährleistung“; vgl. hierzu oben Punkt 8.
- <sup>[30]</sup> Adrian, StuB 2014, S. 243 zu Poolfinanzierungskosten; Hänsch, NWB Lexikon „Rückstellungen: Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen“, Stand: 19.8.2016; vgl. zur Berücksichtigung von Finanzierungskosten OFD Niedersachsen, Verfügung v. 5.10.2015, S 2137 – 106 – St 221/St 222.
- <sup>[31]</sup> Der niedrigere handelsrechtliche Wert soll auch für die Steuerbilanz maßgeblich sein, vgl. R 6.11 Abs. 3 EStR 2012 sowie oben Punkt 3; vgl. auch Henkel, BB 2009, S. 1798, Endert/Sepetauz BBK 2011, S. 358.
- <sup>[32]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 11.10.2012, I R 66/11, BStBl 2013 II S. 676 sowie BFH, Urteil v. 18.1.2011, X R 14/09, BStBl 2001 II S. 496; vgl. Broemel/Endert, BBK 2014, S. 699, sowie zu Zweifelsfragen auch Endert/Sepetauz, DStR 2011, S. 2060 ff.
- <sup>[33]</sup> Vgl. FG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 16.2.2011, 2 K 594/07, BeckRS 2012, S. 94430, rkr.
- <sup>[34]</sup> Vgl. IDW, Rechnungslegungshinweis RH HFA 1.009 v. 17.12.2010; Ergänzung zu 23.6.2010, WPg Supplement 3/2010, S. 108, Rz. 7; FSen Berlin, Erlass v. 13.9.2006, III A – S 2175 – 1/06, Juris FMNR482150006.
- <sup>[35]</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme RH HFA 1.009 v. 23.6.2010, WPg Supplement 2010, S. 108, Rz. 4.
- <sup>[36]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 5.6.2014, IV R 26/11, BStBl 2014 II S. 886; vgl. Behrens, BB 2014, S. 2288; Hoffmann, PiR 2014, S. 320.
- <sup>[37]</sup> IDW Rechnungslegungshinweis 1.009 v. 23.6.2010, IDW/FN 2010, S. 354.
- <sup>[38]</sup> Vgl. § 5 Abs. 4b EStG bzw. Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 24.
- <sup>[39]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 8.9.2011, IV R 5/09, BStBl 2012 II S. 122.
- <sup>[40]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 28.7.2004, XI R 63/03, BStBl 2006 II S. 866; Nichtanwendungserlass des BMF, Schreiben v. 28.11.2006, IV B 2 – S 2137 – 73/06, BStBl 2006 I S. 765; vgl. Hoffmann, StuB 2014, S. 473.
- <sup>[41]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 12.12.2013, X R 25/11, BStBl 2014 II S. 517; sowie BFH, Urteil v. 19.7.2011, X R 26/10, BStBl 2012 II S. 856; vgl. auch Hoffmann, StuB 2014, S. 509; eine solche Rückstellung ist insbesondere für die Nachbetreuung abgeschlossener Versicherungsverträge zu bilden, vgl. hierzu Schmudlach, BBK 2015, S. 1131.
- <sup>[42]</sup> BFH, Urteil v. 25.5.2016, I R 17/15.

- <sup>[43]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 5.4.2006, I R 43/05, BStBl 2006 II S. 593; vgl. auch Christiansen, DStR 2007, S. 869, 872 f.
- <sup>[44]</sup> Zeidler/Mißbach, in NWB Lexikon „Rückstellungen: Urlaubsanspruch“, Stand: 28.1.2014; sowie allgemein zu Urlaubsrückstellungen: Krieger, „Urlaubsrückstellung“, in Haufe Finance Office Professional, HI2690857, Stand: 22.8.2015; Minderstunden sind nicht zu berücksichtigen, vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 23.8.2011, 6 K 2028/06, EFG 2012, S. 600, rkr.
- <sup>[45]</sup> Vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 15.3.2006, 1 K 2369/03, EFG 2006, S. 1503, rkr.; vgl. Becker, NWB 2012, S. 592.
- <sup>[46]</sup> Vgl. zur Berechnung BFH, Beschluss v. 29.1.2008, I B 10%7, BFH/NV 2008, S. 943; für die Urlaubsrückstellung in der Handelsbilanz vgl. Bertram, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 249 HGB, Rz. 324, Stand: 24.10.2017.
- <sup>[47]</sup> Vgl. hierzu Endert, BBK 2016, S. 972; Hainz, BB 2016, S. 1194.
- <sup>[48]</sup> BMF, Schreiben v. 8.12.2008, IV C 6 – S 2137/07/10002, BStBl 2008 I S. 1013, überarbeitet durch OFD Niedersachsen, 6.2.2017, S 2137-48-St221/St222; vgl. hierzu FG München v. 9.6.2015, 6 K 1824/13, EFG 2015, S. 1560, Revision eingelegt; Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 249 HGB, Rz. 100 „Jubiläumszuwendungen“.
- <sup>[49]</sup> Vgl. Wiechers/Reinig/Stumpf, BBK Sonderausgabe, September 2011, S. 4.
- <sup>[50]</sup> Vgl. zum Blockmodell BFH, Urteil v. 30.11.2005, I R 11%4, BStBl 2007 II S. 251; IDW, Stellungnahme RS HFA 3 v. 19.6.2013, IDW-FN 7/2013, S. 309 ff.; vgl. auch Zwirner, StuB 2013, S. 649; Catrin Geißler in NWB Infocenter, Stand: 2014; sowie Zeidler/Mißbach/Schmatz, BBK 2014, S. 516.
- <sup>[51]</sup> BMF, Schreiben v. 28.3.2007, IV B 2 – S 2175/07/0002, BStBl 2007 I S. 297, geändert durch BMF, Schreiben v. 11.3.2008, IV B 2 – S 2175/07/0002, BStBl 2008 I S. 496; Das FG München hat mit dem Urteil v. 9.6.2015, 6 K 1824/13, entgegen der Auffassung des BMF entschieden, dass eine Rückstellung für die Abfindungsleistung im Ausgleich des Normteils der Rentenkürzung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitvereinbarung (§ 5 Abs. 7 TU ATZ) mit dem vollen (abgezinsten) Wert zu bilanzieren ist. Revision eingelegt: Az. beim BFH: I R 53/15.
- <sup>[52]</sup> Veit, BB 2016, S. 747.
- <sup>[53]</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme RS HFA 30 v. 10.6.2011, WPg Supplement 2011, S. 44 ff.
- <sup>[54]</sup> Zwirner, StuB 2016, S. 207; Philipps, BBK 2016, S. 333.
- <sup>[55]</sup> Vgl. Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16642, Rz. 68; Küting/Pfitzer/Weber/Pfirmann/Schäfer, Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009, S. 144; vgl. ausführlich zu Pensionsrückstellungen: Demuth/Fuhrmann, KÖSDI 2011, S. 17618; Müller/Dilßner, BB 2016, S. 2539.
- <sup>[56]</sup> Vgl. Jahresabschluss-Checkliste 2017, Allgemein, Umlaufvermögen: Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung; vgl. Marx/Dallmann, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, 2016, § 268 HGB, Rz. 120 ff.
- <sup>[57]</sup> Vgl. Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16662, Rz. 72; vgl. „Altersversorgung, betriebliche, in der Rechnungslegung“, Sartoris, Stand: 21.5.2013.
- <sup>[58]</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 26.1.2010, IV C 6 – S 2176/07/10005, BStBl 2010 I S. 138.
- <sup>[59]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 26.4.2012, IV R 43/09, BFH/NV 2012, S. 1248; Strahl, KÖSDI 2013, S. 18444.
- <sup>[60]</sup> Vgl. Hey, DB 2016, M5.
- <sup>[61]</sup> Vgl. Strahl, KÖSDI 2009 BilMoG, S. 16661, Rz. 69; Schubert, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, EGHGB Art. 67, Rz. 5 ff.
- <sup>[62]</sup> Oftmals auch als „Verteilungsrückstellungen“ bezeichnet.
- <sup>[63]</sup> Für die Steuerbilanz ergibt sich die Ansammlungspflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG. Nach h. M. (vgl. z. B. IDW RS HFA 34 Rz. 18 ff. v. 3.6.2015 und IDW-FN 7/2015, S. 380) soll dies unter Bezugnahme auf das Realisationsprinzip auch für die Handelsbilanz gelten.
- <sup>[64]</sup> BFH, Urteil v. 2.7.2014, I R 46/12, BStBl 2014 II S. 979; IDW RS HFA 34, Rz. 18 ff. v. 3.6.2015 und IDW-FN 7/2015, S. 380; Oser, DB 2014, S. 2487; Hänsch, NWB Lexikon „Rückstellungen: Abbruchverpflichtung“, Stand: 25.10.2017.
- <sup>[65]</sup> Vgl. IDW RS HFA 34, Rz. 18 ff. v. 3.6.2015; sowie Broemel/Endert, BBK 2015, S. 157.

- <sup>[66]</sup> Vgl. Ballof, „Rückstellung, Rekultivierungsrückstellung“, in Haufe Finance Office Professional, H13239069, Stand: 8.11.2017; Lüdenbach, *StuB* 2014, S. 736; Hänsch, *NWB Lexikon* „Rückstellungen: Rekultivierung“, Stand: 25.10.2017.
- <sup>[67]</sup> Vgl. Schubert, in *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2018, § 249 HGB, Rz. 35; sowie Broemel/Endert, *BBK* 2015, S. 157.
- <sup>[68]</sup> Vgl. IDW Stellungnahme RS HFA 4 v. 29.11.2012, *WPg Supplement* 4/2013, S. 131 ff., *IDW-FN* 1/2013, S. 61 f.
- <sup>[69]</sup> Vgl. Christiansen, *DStR* 2007, S. 869; vgl. zur Abgrenzung Frotscher, in *Frotscher/Geurts, EStG*, § 5 EStG, Rz. 449 ff., Stand: 4.2.2015.
- <sup>[70]</sup> Schubert, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 249 HGB, Rz. 100.
- <sup>[71]</sup> BFH, Urteil v. 26.2.2014, I R 12/14, *BFH/NV* 2014, S. 1544; BFH, Urteil v. 19.10.2005, XI R 64/04, *BStBl* 2006 II S. 371; vgl. auch FG Münster, Urteil v. 17.8.2010, 1 K 3969/07, *EFG* 2011, S. 468, rkr.; vgl. auch Schmid, *BB* 2011, S. 303, wonach eine Rückstellung steuerlich nicht gebildet werden darf, wenn vor dem Tag der Bilanzaufstellung ein Vergleich geschlossen wird, aufgrund dessen die der Rückstellung zugrunde liegende Verbindlichkeit entfällt.
- <sup>[72]</sup> BFH, Beschluss v. 31.1.2013, GrS 1/10, *BStBl* 2013 II S. 317.
- <sup>[73]</sup> S. auch Hoffmann, *StuB* 2015, S. 889.
- <sup>[74]</sup> Vgl. zur Gewerbesteuerrückstellung, *Bierenstil, StBp* 2014, S. 311.
- <sup>[75]</sup> Vgl. OFD Rheinland, Verfügung v. 5.5.2009, S 2137 – 2009/0006 – St 141, *DB* 2009, S. 1046.
- <sup>[76]</sup> Broemel/Endert, *BBK* 2014, S. 699.
- <sup>[77]</sup> Vgl. Schubert, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 249 HGB, Rz. 100 „Betriebsprüfungskosten“; H 5.7 (4) EStH.
- <sup>[78]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 6.6.2012, I R 99/10, *DStR* 2012, *BStBl* 2013 II S. 196.
- <sup>[79]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 31.5.2017, I R 91/15 (NV – veröffentlicht am 8.11.2017).
- <sup>[80]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 23.8.2017, VI R 4/16.
- <sup>[81]</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 7.3.2018, VI R 89/15, in *DStR* 2018, S. 1359.

## DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner oder Mitarbeiter.

366 Mio.

Jahresumsatz der  
Haufe Group

1.950

Mitarbeiter  
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf  
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-  
teilnehmer bei der  
Haufe Akademie

200.000

Arbeitszeugnisse werden  
jährlich im Haufe Zeugnis  
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit  
der Steuersoftware  
smartsteuer

95,3%

Lexware Software  
Marktanteil nach  
Umsatz laut GfK

### HIER FINDEN WERTVOLLE LEITBILDER DEN PASSENDEN RAHMEN.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

### EINE FESTE KONSTANTE IST DER WILLE, DIE DINGE ZU VERÄNDERN.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.